

Ordnung

der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.01.2008

in der Fassung der fünften Ordnung zur Änderung der Ordnung der

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 10.08.2017

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV.NRW S. 414), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Grundsätze der Fakultät
- § 2 Aufgaben der Fakultät
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 4 Organe der Fakultät

2. Abschnitt – Dekanat

- § 5 Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 7 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Dekanats
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans
- § 9 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans
- § 10 Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

3. Abschnitt – Fakultätsrat und Ältestenrat

- § 11 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 12 Aufgaben des Fakultätsrats
- § 13 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats
- § 14 Verfahren im Fakultätsrats
- § 15 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Ältestenrats

4. Abschnitt – Gleichstellungsbeauftragte

- § 15a Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

5. Abschnitt – Kommissionen

- § 16 Allgemeines
- § 17 Studienbeirat
- § 18 Kommission für Haushaltsplanung und Finanzen
- § 19 Kommission für Struktur, Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Evaluierung
- § 20 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 20a Fakultäts-Tenure-Kommission

6. Abschnitt – Schlussvorschrift

- § 21 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Grundsätze der Fakultät

- (1) Die Ordnung der Fakultät regelt auf der Basis der Grundordnung der RWTH sowie des HG NRW in der jeweils gültigen Fassung die Organisation der Fakultät. Die Fakultät trägt die Bezeichnung „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden und die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten der Wirtschaftswissenschaften im Sinne des Leitbilds der RWTH.

§ 2

Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der RWTH, insbesondere mit deren natur- und ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkten, und stimmt, soweit notwendig, Lehrangebot und Forschungsvorhaben mit diesen ab.
- (2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.
- (3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs.1 Nr.1 und 2 HG der RWTH können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft). § 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Alle Mitglieder der Fakultät sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.
- (3) Für Angehörige der Fakultät gilt § 9 HG.

§ 4

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

2. Abschnitt – Dekanat

§ 5

Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Die nach dem HG bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Das Dekanat leitet die Fakultät.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist gleichzeitig ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans. Die Aufgaben von Dekanin bzw. Dekan, Prodekanin bzw. Prodekan und Studiendekanin bzw. Studiendekan werden in den §§ 8-10 geregelt.
- (3) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Prodekanin bzw. Prodekan und Studiendekanin bzw. Studiendekan untereinander und zu der Dekanin bzw. dem Dekan regelt.
- (4) Das Dekanat wird bei der Ausübung seiner Tätigkeit durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Fakultät unterstützt, die der Dekanin bzw. dem Dekan zugeordnet sind.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat,
 2. Durchführung der Evaluierung nach § 7 HG,
 3. Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots, der Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie der Studien- und Prüfungsorganisation,
 4. Hinwirkung darauf, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien und Einrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben wahrnehmen,
 5. Hinwirkung auf die allgemeine Pflichterfüllung durch Mitglieder und Angehörige der Fakultät,
 6. Erstellung der Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss unter Beteiligung der Studierenden und des Studienbeirats; dabei gibt das Dekanat den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums,
 7. Erstellung des Lehrberichts.

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach Nr. 3 kann das Dekanat die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.

- (2) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach den hierzu im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellten Grundsätzen. Es entscheidet nach Maßgabe dieser Grundsätze über die ständige Zuordnung wissenschaftlicher und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer gemäß § 35 HG, die oder der einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit nicht angehört. Hierdurch

wird der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer das Weisungsrecht und die Fürsorgepflicht sowie bei Neueinstellungen die Auswahl der oder des Einzustellenden übertragen.

- (3) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Dekanats

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für vier Jahre gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit Prodekanin bzw. Prodekan werden.
- (3) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden ggf. unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat innerhalb der Universität.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist das Dekanat diesem rechenschaftspflichtig. Die Dekanin bzw. der Dekan legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.
- (3) Hält die Dekanin bzw. der Dekan einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie bzw. er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie bzw. er unverzüglich das Rektorat, das im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gem. § 16 Abs. 4 HG entscheidet.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans

Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans umfassen neben der ständigen Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans den Bereich Qualitätsmanagement und Außendarstellung nach Maßgabe des internen Geschäftsverteilungsplanes.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Lehre und arbeitet an der Verbesserung der Lehrqualität. Die Fakultät kann zur Unterstützung in diesen Aufgaben Beauftragte oder Kommissionen benennen.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung.
- (3) Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörigen Lehrangebote.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten.
- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall für die Erstellung und Veränderung von Entwürfen für die Studien- und Prüfungsordnungen zuständig.
- (6) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für die Evaluierung der Lehre zuständig.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und – ggf. gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss/den Prüfungsausschüssen – für die Implementierung der dazugehörigen Maßnahmen zuständig.
- (8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat Stimmrecht im Studienbeirat.
- (9) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirats.
- (10) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verfügt zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben über eine ausreichende Ausstattung.
- (11) Der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sollte möglichst eine halbe Stelle zur Unterstützung ihrer bzw. seiner Arbeit als Studiendekanin bzw. Studiendekan aus fakultätsinternen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

3. Abschnitt – Fakultätsrat und Ältestenrat

§ 11

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Mitglieder des Fakultätsrats sind:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekanin bzw. der Prodekan mit beratender Stimme,
 3. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan mit beratender Stimme,

4. sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. ein Mitglied der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung,
 7. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (2) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von Mitgliedern des Fakultätsrats können gem. der Verfahrensordnung an dessen Sitzungen teilnehmen. Über deren Mitwirkungsrechte entscheidet das Gremium.
- (3) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

§ 12

Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig und hat die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (2) Der Fakultätsrat bildet zu seiner Unterstützung ständige Kommissionen gemäß §§ 16 bis 20.
- (3) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
1. die Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit dem Studienbeirat,
 2. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
 4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
 5. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
 6. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen,
 7. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
 8. Berufungsvorschläge,
 - 8a. Benennung der Gutachter im Berufungsverfahren im Einvernehmen mit der Berufungskommission,
 9. Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
 10. die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“,
 11. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
 12. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,

13. Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans,
 14. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans
 - 14a. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin,
 15. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät,
 16. Stellungnahme zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat,
 17. die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen des Fakultätsrats,
 - 17a. die Bildung und Besetzung von Berufungskommissionen,
 18. die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
 19. die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
 20. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat.
- (4) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gem. Abs. 3 Nr. 14 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.
 - (5) Für die Beschlussfassung über die Ordnung der Fakultät gemäß Abs. 3 Nr. 2, über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 3 Nr. 18 und 19, sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Abs. 2 Nr. 20 ist die Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
 - (6) Vor Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 18 und 19 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie bzw. er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidung gem. Abs. 3 Nr. 18 und 19 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
 - (7) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.

§ 13

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats

Die Wahlordnung der RWTH regelt in Verbindung mit der Grundordnung das Wahlverfahren für die Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 14

Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat wird von der Dekanin bzw. dem Dekan mindestens drei mal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie an alle Mitglieder des Fakultätsrats und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter versandt werden.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als einer Gruppe anwesend sind.

- (3) Stimmberechtigt sind im Fakultätsrat die satzungsgemäßen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Dekanats sowie bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (4) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten und Wahlen sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.
- (5) Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, Gäste nach der Verfahrensordnung zur Beratung hinzuzuziehen. Bei der Abstimmung in Personal- und Prüfungsangelegenheiten dürfen Gäste nicht anwesend sein.
- (7) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Behandlung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte nach Maßgabe des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Kommissionen bilden.
- (8) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter über die Beschlussfassungen ein Protokoll erhalten. Widersprüche zu dem Protokoll sind spätestens in der nächsten Fakultätsratssitzung einzulegen.
- (9) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät über die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Fakultätsratssitzung angemessen unterrichtet werden.

§ 15

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Ältestenrats

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, je einem Mitglied aus jeder im Fakultätsrat vertretenen Gruppe sowie der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die von den Gruppen zu entsendenden Mitglieder des Ältestenrats werden aus den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt. Jede Gruppe im Fakultätsrat wählt ein Mitglied in den Ältestenrat.
- (3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, das Dekanat in Fällen, in denen der Fakultätsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann, zu beraten und zu unterstützen sowie in Streitfällen zu vermitteln.
- (4) Der Ältestenrat wird von der Dekanin bzw. vom Dekan einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich.
- (5) Das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrats.

4. Abschnitt – Gleichstellungsbeauftragte

§ 15a

Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin durch den Fakultätsrat erfolgt nach Vorschlag einer jeweils mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom Ältestenrat eingesetzt wird.
- (2) Die Bestellung der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin wird fakultätsöffentlich durch die Dekanin bzw. den Dekan ausgeschrieben.

5. Abschnitt – Kommissionen

§ 16

Allgemeines

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Fakultätsrats und des Dekanats werden die in den §§ 17 bis 20 genannten ständigen Kommissionen gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen einrichten.
- (3) Soweit diese Ordnung der Fakultät nichts anderes bestimmt, entsenden alle im Fakultätsrat vertretenen Gruppen Mitglieder in die Kommission.
- (4) Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder in den Kommissionen richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Kommission.
- (5) Über die Arbeit aller Kommissionen berichten die Kommissionsvorsitzenden dem Fakultätsrat.
- (6) Die Kommissionen gemäß §§ 17 bis 20 können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der einsetzenden Kommission sein. Die bzw. der Vorsitzende einer Unterkommission muss Mitglied in der einsetzenden Kommission sein und dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.
- (7) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin verteilt werden.

- (8) Die bzw. der Vorsitzende einer Kommission lädt zu den Kommissionssitzungen ein, erstellt die Tagesordnung und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie bzw. er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie bzw. er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen.

§ 17 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat unterstützt den Fakultätsrat und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, bei der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge, bei der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie bei der Organisation der Beratung der Studierenden. Der Studienbeirat unterstützt die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bei der Erstellung des Lehrberichts sowie bei der Erstellung zukunftsorientierter Ausbildungskonzepte und -formen.
- (2) Er organisiert und koordiniert die Ausbildung in Bachelor-, Master- und sonstigen Studiengängen, die einen Ausbildungsanteil im Bereich der Wirtschaftswissenschaften aufweisen. Er erarbeitet Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge. Er übernimmt die Evaluierung der Lehre und des Studiums gemäß § 7 HG.
- (3) Er organisiert und koordiniert die Ausbildungsanteile aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften in Studiengängen anderer Fakultäten, bei denen ein Teil der Ausbildung durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt wird, in Abstimmung mit der jeweiligen Fakultät.
- (4) Der Studienbeirat wird geleitet von der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Dem Studienbeirat gehören folgende Personen mit Stimmrecht an:
- a) Studiendekanin oder Studiendekan,
 - b) 2 weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
 - c) 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit es Lehraufgaben wahrnimmt,
 - d) 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Dem Studienbeirat gehören zusätzlich beratend folgende Personen ohne Stimmrecht an:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Studienmanagements (sofern sie oder er nicht bereits Mitglied nach Satz 2 Buchstabe b) oder c) ist),
- b) 1 Mitglied der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung.

Für jedes Mitglied nach Satz 2 Buchstabe b) bis d) sowie nach Satz 3 Buchstabe a) und b) wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der jeweiligen Gruppe gewählt.

Die Stimmen der Mitglieder stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Entscheidungen im Studienbeirat werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

- (5) Für den Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen unterbreitet der Studienbeirat dem Fakultätsrat Vorschläge. Vorschläge zu organisatorischen Regelungen können im Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ersetzt, abgelehnt oder geändert werden. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren. Im Übrigen können Vorschläge des Studienbeirats mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ersetzt, abgelehnt oder geändert werden.
- (6) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirats.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet dem Studienbeirat über ihre bzw. seine Aktivitäten.

§ 18

Kommission für Haushaltsplanung und Finanzen

- (1) Die Kommission für Haushaltsplanung und Finanzen unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat. Zu ihren Aufgaben gehören die Erarbeitung bzw. Modifikation eines Mittelverteilungsmodells, die Empfehlung personeller Ausstattungen und Berufungszusagen im Falle von Neuberufungen sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für frei werdende oder weg fallende Stellen.
- (2) Mitglieder dieser Kommission sind drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende dieser Kommission wird vom Fakultätsrat gewählt.

§ 19

Kommission für Struktur, Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Evaluierung

- (1) Die Kommission für Struktur, Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Evaluierung unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat. Sie erarbeitet im Rahmen von Strukturüberlegungen entsprechende Empfehlungen für den Fakultätsrat. Sie übernimmt gemäß § 7 HG die Evaluierung der Fakultät, soweit diese nicht Lehre und Studium betrifft (vgl. § 17 Abs.2).
- (2) Mitglieder dieser Kommission sind drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende dieser Kommission wird vom Fakultätsrat gewählt.

§ 20

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Aufgabe der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission) ist die Erarbeitung eines Verteilungsvorschlags für die der Fakultät zugewiesenen Studienbeitragsersatz- bzw. Qualitätsverbesserungsmittel.

- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus sechs Mitgliedern:
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (mit Stimmrecht)
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (ohne Stimmrecht)
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit Stimmrecht)
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung (mit Stimmrecht)
- (3) Vorsitzende/r der Qualitätsverbesserungskommission ist das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 20 a Fakultäts-Tenure-Kommission

- (1) Die Einsetzung der Fakultäts-Tenure-Kommission sowie deren Aufgaben und Pflichten werden durch die Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH vom 18.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung notwendig und definiert. Sie stellt eine notwendige Voraussetzung für die Beantragung und Ausschreibung von neuen Professuren mit Tenure-Track-Option dar.
- (2) Aufgabe der Fakultäts-Tenure Kommission ist zum einen, für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Empfehlung zu den spezifischen Tenure-Kriterien einer Professur zu machen und zum anderen gemeinsam mit der RWTH-Tenure-Kommission eine Empfehlung zur Frage der Verstetigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses nach der Evaluierung auszusprechen. Bei der Empfehlung zu den spezifischen Tenure-Kriterien sollen die jeweiligen Fach- und Fakultätskulturen berücksichtigt werden.
- (3) Der Fakultäts-Tenure-Kommission gehören drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils einer aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden an. Auf Antrag der Vertretung der Beschäftigten in Technik und Verwaltung im Fakultätsrat ist mindestens eine Person aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung als beratendes Mitglied zu beteiligen. Beschäftigte in Technik und Verwaltung sind nicht stimmberechtigte Mitglieder und haben Antrags- und Rederecht.
Die bzw. der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission sowie deren bzw. dessen Stellvertretung werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.
Die Fakultäts-Tenure-Kommission muss geschlechterparitätisch besetzt werden. Eine nicht paritätisch besetzte Kommission ist nur bei einer sachlich begründeten Ausnahme i. S. des § 11 c HG zulässig. Die Bemühungen zur geschlechtergerechten Besetzung der Kommission sowie die Gründe für ein Abweichen von den Bestimmungen sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen.
Wird eine Person aufgrund dieser Quotierungsvorschrift in einem besonderen Maße durch die Mitarbeit in verschiedenen Kommissionen in Anspruch genommen, ist sie durch die Fakultät angemessen zu entlasten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Fakultätsvertreterin sind berechtigt, an den Sitzungen der Fakultäts-Tenure-Kommission als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen und haben Antrags- und Rederecht. Sie sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren.

- (5) Die Fakultäts-Tenure-Kommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

7. Abschnitt – Schlussvorschrift

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung der Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 26.07.2017.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 10.08.2017

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven